


RWT *kompakt*

An impressionistic painting of a city street scene, featuring vibrant colors like blue, orange, and purple, with visible brushstrokes and a sense of movement. The scene is viewed from a low angle, looking down a street lined with buildings and possibly trees or streetlights. The overall mood is dynamic and artistic.

VAT-Compliance: Digitale Lösung
der RWT bei Umsatzsteuer-
Identifikationsnummern

Thema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

VAT-Compliance: Digitale Lösung der RWT bei Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Seite 4

Arbeitslohn: Bei Betriebsveranstaltungen ist auf die Anwesenden abzustellen

Seite 4

Kinderbetreuungskosten: Kein Abzug in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse

Seite 4

Werbungskosten: Ermittlung ortsüblicher Marktmiete bei verbilligter Vermietung

Seite 5

Kleine Fotovoltaikanlagen: Ertragsteuerliche Vereinfachungsregelung

Seite 5

Steuerfolgen bei Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern im Ausland

Seite 6

Regentief „Bernd“: Katastrophenerlasse regeln Erleichterungen

Seite 6

Investitionsabzugsbetrag: Investitionszeitraum coronabedingt verlängert

Seite 6

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2021

Seite 7

RWT im weltweiten Crowe-Netzwerk



VAT-Compliance: Digitale Lösung der RWT bei Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

In mittelständischen Unternehmen werden täglich eine Vielzahl von Daten erfasst, die Auswirkungen auf die Umsatzsteuer haben. Allerdings können bereits kleine Ungenauigkeiten oder Fehleinstellungen in der Buchhaltung und den damit im Austausch stehenden Datenerfassungssystemen (im Folgenden ERP-System) zu erheblichen umsatzsteuerlichen Risiken führen. Diese Umsatzsteuerrisiken betreffen den gesamten Prozess. Dazu gehört auch die Dokumentation der erforderlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Umsatzsteuerbefreiungen zum Beispiel für innergemeinschaftliche Lieferungen.

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer-Prüfung materiell-rechtliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung von Lieferungen ins EU-Gebiet. Damit besteht die Steuerfreiheit für eine Lieferung nur, wenn der Käufer im Bestimmungsland umsatzsteuerlich registriert ist, der Lieferant die gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer richtig aufgezeichnet hat und diese in der zusammenfassenden Meldung fehlerfrei gemeldet wurde. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Steuerfreiheit.

Zur Prüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern steht in Deutschland das Portal des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) zur Verfügung. Nach dem jeweiligen Inhalt der Abfrage wird zwischen einfacher und qualifizierter Bestätigungsanfrage unterschieden. Die einfache Abfrage ermöglicht lediglich die Prüfung, ob eine ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zum Zeitpunkt der Anfrage, in dem Mitgliedstaat, der sie erteilt hat, gültig ist. Bei einer qualifizierten Bestätigung wird darüber hinaus abgefragt, ob die vom

Anfrager mitgeteilten Angaben zum Firmennamen einschließlich der Rechtsform, und Adresse mit den in der Unternehmerdatei des jeweiligen EU-Mitgliedstaates registrierten Daten übereinstimmen. Zur automatisierten Überprüfung der Gültigkeit einer Vielzahl ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern für innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen von deutschen Unternehmen bietet das Portal des BZSt eine sogenannte Massendatenschnittstelle als Ergänzung zum Bestätigungsverfahren über das Internetformular (Einzelabfrage) an. Es ist zu berücksichtigen, dass keine Ausdrücke der Abfragen bzw. der Antworten in Papierform mehr möglich sind, es muss zwingend eine digitale Lösung implementiert werden.

Die RWT setzt auf eine eigens entwickelte, browserbasierte Software-Lösung zur Massendatenabfrage beim BZSt – den VATifier by RWT. Die technische Lösung berücksichtigt die verschiedenen Abfragemöglichkeiten beim BZSt und ist in ihrer Handhabung einfach. Es ist darauf hinzuweisen, dass die zuvor dargestellte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer-Abfrage nur ein Baustein innerhalb eines wirksamen steuerlichen Umsatzsteuer-Compliance-Management-Systems (VAT Tax CMS) eines Unternehmens darstellt.

Weitere Informationen zur Funktionsweise des VATifier by RWT und zu den Vorteilen gegenüber der unmittelbaren Verwendung des BZSt-Portals finden Sie in der ausführlicheren Online-Version dieses Artikels.

Ihr RWT-Berater steht gerne für Rückfragen zur Verfügung.

...

Zur ausführlichen Version:
[Klicken Sie hier](#)

Arbeitslohn: Bei Betriebsveranstaltungen ist auf die Anwesenden abzustellen

Absagen von Arbeitnehmern anlässlich einer Betriebsveranstaltung (hier: Weihnachtsfeier) gehen steuerrechtlich zulasten der tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden und sich so der Ansicht des Bundesfinanzministeriums angeschlossen.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Kinderbetreuungskosten: Kein Abzug in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse

Als Sonderausgaben abziehbare Kinderbetreuungskosten sind um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zu kürzen. So lautet ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs. Kinderbetreuungskosten können nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) als Sonderausgaben steuerlich absetzbar sein.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Werbungskosten: Ermittlung ortsüblicher Marktmiete bei verbilligter Vermietung

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die ortsübliche Marktmiete grundsätzlich auf der Basis des Mietpiegels zu bestimmen. Dabei ist jeder der Mietwerte (nicht nur der Mittelwert) als ortsüblich anzusehen, den der Mietpiegel im Rahmen einer Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen ausweist.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



Kleine Fotovoltaikanlagen: Ertragsteuerliche Vereinfachungsregelung

Bei **kleinen Fotovoltaikanlagen** kommt es oft zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt, wenn die Gewinnerzielungsabsicht angezweifelt wird. Das ist meist der Fall, wenn **in den ersten Jahren höhere Verluste** erwirtschaftet werden. Diesen Streit möchte das Finanzamt ab sofort vermeiden. Damit künftig keine aufwendigen und streitanfälligen **Ergebnisprognosen für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht** vom Steuerpflichtigen erstellt und vom Finanzamt geprüft werden müssen, hat die Finanzverwaltung eine **praxistaugliche Vereinfachung** geschaffen.

Keine Gewinnerzielungsabsicht auf Antrag

Auf **schriftlichen Antrag** des Steuerpflichtigen ist aus Vereinfachungsgründen ohne weitere Prüfung in allen offenen Veranlagungszeiträumen zu unterstellen, dass

die Fotovoltaikanlage **nicht mit Gewinnerzielungsabsicht** betrieben wird. Es liegt damit eine **steuerlich unbeachtliche Liebhaberei** vor. Der Antrag wirkt auch für die Folgejahre.

Durch die Antragstellung wird auch für **alle verfahrensrechtlich noch offenen Veranlagungszeiträume** der Vergangenheit unterstellt, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Die Folge ist, dass auch in bereits vergangenen Jahren keine Gewinne versteuert werden müssen bzw. Verluste verrechenbar sind. Erfolgt Steuerfestsetzungen z. B. unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bzw. ergingen sie insoweit vorläufig, sind **die Steuerfestsetzungen zu ändern** und Gewinne bzw. Verluste nicht weiter zu berücksichtigen.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Steuerfolgen bei Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern im Ausland

Wird von einer im Inland ansässigen Person eine ausländische Ferienwohnung vermietet, erhebt zunächst der ausländische Staat neben Grundsteuer auch Einkommensteuer - je nach Finanzverfassung von der Gemeinde, dem Land, Kanton oder der zentralstaatlichen Steuerverwaltung - auf die Mieterträge. Aber auch in Deutschland sind diese Mieterträge als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erklären. Unter den gleichen Bedingungen, die auch für inländische Ferienwohnungen gelten, kann auch eine Einordnung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Betracht kommen. Werden mit der Ferienwohnung laufend Verluste erzielt, kann auch eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei vorliegen.

Liegen auch in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte vor, kann aufgrund eines mit dem ausländischen Staat abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) je nach der Art des Abkommens eine Befreiung von der deutschen Steuer erfolgen oder eine Anrechnung der im Ausland erhobenen Steuern auf die deutsche Einkommensteuer vorgenommen werden. Wird auf die Einkünfte keine deutsche Steuer erhoben, unterliegen die Vermietungserträge dem Progressionsvorbehalt, d. h. der deutsche Steuersatz wird unter Berücksichtigung der ausländischen Einkünfte auf die inländischen Einkünfte angewandt.

...

Zur ausführlichen Version:

[Klicken Sie hier](#)

Regentief „Bernd“: Katastrophenerlasse regeln Erleichterungen

Die Auswirkungen des verheerenden Regentiefs „Bernd“ haben bundesweit zahlreiche Todesfälle verursacht und zudem extreme Schäden an Gebäuden, an der Infrastruktur und am Hab und Gut der Menschen angerichtet. Die jeweiligen Finanzverwaltungen haben schnell reagiert und Mitte Juli 2021 steuerliche Entlastungsmaßnahmen veröffentlicht, die bereits erweitert wurden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Investitionsabzugsbetrag: Investitionszeitraum coronabedingt verlängert

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) von bis zu 40 % (in nach dem 31. Dezember 2019 endenden Wirtschaftsjahren: 50 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2021

Bereits mit Schreiben vom 11. Februar 2021 hatte das Bundesfinanzministerium die Pauschbeträge für Sachentnahmen (Eigenverbrauch) 2021 veröffentlicht. Diese wurden nun für das zweite Halbjahr 2021 angepasst.

Ausführliche Version:

Klicken Sie [hier](#)



RWT im weltweiten Crowe-Netzwerk

Es ist uns wichtig, die Kunden bei grenzüberschreitenden Fragestellungen bestmöglich zu beraten. Dazu sind wir Mitglied von Crowe Global. Dieses weltweite Netzwerk von unabhängigen Prüfungs- und Beratungsunternehmen ist in über 145 Ländern aktiv. An rund 800 Standorten sind mehr als 38.000 Mitarbeiter beschäftigt. Mit einem Umsatz von 4,2 Mrd. \$ liegt Crowe Global auf Rang 9 der Netzwerke selbständiger Prüfungs- und Beratungsunternehmen¹. In Deutschland wird Crowe Global im Lünendonk-Ranking² auf Platz 7 geführt.

Einige RWT-Partner bekleiden im Crowe-Netzwerk führende Positionen. So ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und CPA Michael Jetter „Chairman International Comitee Accounting & Audit“.

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Markus Scheurer ist „Member Global Corporate Advisors Group“ und als „International Liaison Partner Crowe Germany“ erster Ansprechpartner für Anfragen aus dem Netzwerk.

Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht Wolfgang Kirschning ist „Head

of Transfer Pricing Committee (Global) und „Member of International Tax Committee (Global)“.

Katharina Herzog, Steuerberaterin und Fachberaterin für Internationales Steuerrecht, bekleidet die Position des „Head of Transfer Pricing Steering Committee EMEA“ und ist „Member of Indirect Tax Steering Committee EMEA“. Steuerberaterin Claudia Häge ist „Member of Global Mobility Services Steering Committee“.

Rechtsanwalt Dr. Philipp Neumann ist „Chairman Legal Services Group (Global)“.



¹ IAB World Survey 2021, Daten von 2020.

² Lünendonk-Liste 2021: Führende Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-Gesellschaften in Deutschland



Mobiles Arbeiten und Homeoffice im In- und Ausland: Chance oder Fluch?

RWT-Webinar am 23. September 2021

Mehr erfahren: Klicken Sie [hier](#)

Kontakt

rwt@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-201

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH, Charlottenstraße 45-51, 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der RWT.